



Jugendurlaub

Unter Jugendurlaub wird die Beurlaubung von Lernenden und jungen Arbeitnehmenden für den Einsatz in der Jugendarbeit (z. B. als Lagerleiter/in) verstanden. Bereits bisher haben etliche Arbeitgeber/innen freiwillig Urlaub für solche Aktivitäten gewährt. Seit 1991 besteht im OR eine Bestimmung über ausserschulische Jugendarbeit (OR Art. 329e). Danach ist den Arbeitnehmenden bis zum vollendeten 30. Altersjahr für unentgeltliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation jedes Dienstjahr Jugendurlaub bis zu einer Arbeitswoche zu gewähren. Urlaubsgrund ist auch die für diese Tätigkeit notwendige Aus- und Weiterbildung. Der Anspruch besteht zusätzlich zum gesetzlichen Ferienanspruch. Die Arbeitgebenden können von den Arbeitnehmenden den Nachweis der Tätigkeiten und der Funktionen in der Jugendarbeit verlangen.

Quelle: Lexikon Berufsbildung SBBK, www.sbbk.ch/sbbk/berufsbildung/lexikon.php